

5
Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: ZPO §§ 253, 187, 274

Rechtssatz: Wird eine dem Gericht gleichzeitig mit einem Armenrechtsgesuch eingereichte Klagschrift dem Gegner formlos ohne Terminbestimmung zur Stellungnahme zu dem Armenrechtsgesuch übermittelt, so ist damit die Klage noch nicht zugestellt und die Sache noch nicht rechtshängig geworden.

Die Einrede der Rechtshängigkeit ist nicht begründet, wenn die beiden Klagen in Anspruch und Klaggrund nicht übereinstimmen, sondern die erste eine behauptende Feststellungsklage, die zweite eine Leistungsklage darstellt.

2. Gesetz: BGB § 1093.

Rechtssatz: Das dingliche Wohnrecht i.S. des § 1093 BGB erlischt mit der vollständigen Zerstörung des Gebäudes.

Aktenzeichen: V ZR 159/51

Urteil vom 10. Oktober 1952

OLG Braunschweig.

5

V ZR 159/51

Verkündet am 10. Oktober 1952
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Elsa Z[REDACTED], geschiedenen P[REDACTED], geb.
L[REDACTED] in B[REDACTED] SW [REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Konditormeister Otto V[REDACTED] in Br[REDACTED]
F[REDACTED]-W[REDACTED]-Platz [REDACTED]

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Oktober 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. v. Normann, Dr. Hückinghaus, Schuster und Dr. Oechßler
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braun-
schweig vom 16. Oktober 1951 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

5

- 2 -

Tatbestand:

Der Vater der Beklagten war Eigentümer des Grundstücks F- -W- -Platz in B- , auf dem damals ein vierstöckiges Haus stand. Er hat im Oktober 1925 für seine Ehefrau ein Wohnrecht an einer Wohnung im ersten Stock und am 15. Januar 1926 für die Beklagte ein in Abteilung II des Grundbuchs unter Nr 5 eingetragenes Wohnrecht bestellt, das darin besteht, "die gesamten im dritten Stockwerk belegenen Räume sowie die im vierten Stock nach Osten zu belegene aus zwei Teilen bestehende Kammer sowie den zu den genannten Räumen gehörigen im Keller straßenwärts belegenen Kellerraum lebenslänglich unentgeltlich unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen." Am 5. März 1929 starb der Vater der Beklagten und wurde von seiner Ehefrau, von der Beklagten und von ihrem Bruder beerbt. Dieser Bruder starb am 16. November 1936. Am 27. August 1937 machte der Vater des Klägers der Beklagten ein notarielles Angebot zum Abschluß eines Erbschaftskaufvertrags. Dieses nahm die Beklagte durch notarielle Erklärung vom 1. September 1937 unverändert an. Auf Grund dieses Vertrags verkaufte die Beklagte den ihr damals zustehenden Erbanteil von 3/4 des Nachlasses ihres Vaters und den Nacherbenanteil bezüglich ihrer Mutter für 55 000 RM an den Vater des Klägers. Der Nachlaß bestand ausschließlich aus dem Hausgrundstück F- -W- -Platz. Hinsichtlich der beiden eingetragenen Wohnrechte wurde in § 6 des Vertrages vereinbart:

"Das Wohnrecht für Frau L- (Mutter der Beklagten) wird vom Käufer übernommen, das Wohnrecht der Verkäuferin dagegen geht auf den Käufer als Berechtigten über."



Während des Kriegs wurde das Haus bei einem Luftangriff zerstört. Nach Niederlegung des stehengebliebenen Rests der Außenmauern errichtete der Kläger in den Jahren 1948 und 1949 auf dem Grundstück ein neues Gebäude. Dieses hat ebenfalls wieder vier Stockwerke, ist aber sonst, insbesondere auch grundrißmäßig, von dem zerstörten verschieden.

Das Wohnrecht der Mutter der Beklagten ist am 25. November 1949 gelöscht worden. Das Wohnrecht der Beklagten ist noch eingetragen.

Am 8. November 1949 reichte die Beklagte beim Amtsgericht Braunschweig ein vom 5. November 1949 datiertes Armenrechtsgesuch und eine vom 4. November 1949 datierte Klage ein, die den Antrag enthält, festzustellen, daß der "Klägerin" (jetzigen Beklagten) das im Grundbuch von B. [REDACTED] Bd 50 Bl [REDACTED] in Abteilung II unter Nr 5 eingetragene lebenslängliche unentgeltliche Wohnrecht nach Maßgabe der Urkunde vom 15. Januar 1926 unverändert zustehe.

Die Klagschrift wurde dem jetzigen Kläger formlos mitgeteilt. Dieser beantragte, das Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit abzulehnen, und machte dabei auch die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts geltend. Auf Anfrage des Amtsgerichts bei dem Prozeßbevollmächtigten der jetzigen Beklagten vom 15. Januar 1950, ob Abgabe der Sache an das Landgericht oder Entscheidung über den Antrag vom 5. November 1949 beantragt werde, beantragte die jetzige Beklagte, die Sache an das Landgericht zu verweisen. Das Amtsgericht übersandte darauf die Akten am 21. Januar 1950 formlos dem Landgericht, wo sie am 24. Januar 1950 einkamen. Durch Beschluß vom 13. April 1950 wies das Landgericht

Braunschweig das Armenrechtsgesuch der jetzigen Beklagten zurück.

Inzwischen hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Januar 1950, der am 24. Januar 1950 beim Landgericht Braunschweig einkam, Klage erhoben mit dem Antrag:

1. die Beklagte zu verurteilen, die Löschung des für sie auf dem Grundstück des Klägers eingetragenen lebenslänglichen Wohnrechts zu bewilligen,
2. hilfsweise:
festzustellen, daß die Beklagte das vorbezeichnete Wohnrecht bis auf weiteres, und zwar solange nicht ausüben darf, bis der Kläger die Kriegsentschädigung für das vormalige, durch Bombenangriff zerstörte Haus gezahlt erhalten hat oder eine entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft getreten ist.

Diese Klage ist mit Ladung zur mündlichen Verhandlung der Beklagten am 2. Februar 1950 zugestellt worden.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat durch Urteil vom 16. Oktober 1951 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

1950

anka-
gericht

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beklagte hat die Einrede der Rechtshängigkeit erhoben. Sie ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, von Amts wegen zu prüfen (RGZ 160, 338 [344]). Die Vorinstanzen haben diese Einrede nicht für begründet angesehen, das Berufungsgericht schon deshalb nicht, weil der Vorprozeß nicht rechtshängig geworden sei, da die am 8. November 1949 eingekommene Klage (4 O 12/50) an den jetzigen Kläger nicht zugestellt worden sei. Die formlose Mitteilung der Klagschrift habe lediglich der Vorbereitung für die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch gedient. Die etwaige Absicht der jetzigen Beklagten, Klage zu erheben, habe nicht genügt, auch sei auf den Mangel der Zustellung nicht verzichtet worden.

Die Revision wendet dagegen ein, der Mangel der förmlichen Zustellung sei ohne Belang, er hindere die Zustellung nach § 187 ZPO nicht, denn die Klagschrift hätte ordnungsmäßig zugestellt werden müssen, da nicht nur ein Armenrechtsgesuch eingereicht gewesen sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß bei gleichzeitiger Einreichung von Armenrechtsgesuch und Klagschrift diese selbständige Bedeutung hat und als bei Gericht eingereicht gilt, wenn nicht deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß die Klage nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts eingereicht gelten soll, etwa dadurch, daß dies ausdrücklich erklärt wird oder daß die Klagschrift als Entwurf bezeichnet oder nicht unterschrieben wird (BGHZ 4, 328 [333] mit Nachweisungen; neuerdings auch Baumbach 21. Aufl., § 118 Anm 1; § 253 Anm 2 A gegen frühere Auflagen). Im vorliegenden

Fall ist nichts dafür dargetan, daß die Klagschrift in der Sache 4 O 12/50 nur unselbständige Beilage des Armenrechtsgesuchs sein sollte. Die Klage ist aber erst mit der Zustellung erhoben. In formrichtiger Weise ist die Klage nicht zugestellt worden. Das Amtsgericht Braunschweig hat zwar das Armenrechtsgesuch mit dem Aktenzeichen für anhängige Zivilsachen ("C") versehen, hat aber die Klagschrift formlos zur Erklärung binnen 10 Tagen dem damaligen Beklagten zugeleitet. Es hat später am 21. Januar 1950 die Sache ohne Terminanberaumung und ohne Verweisungsbeschluß formlos dem Landgericht übersandt. Dieses hat erst am 13. April 1950, als die gegenwärtige Klage schon lange erhoben war, eine Entscheidung erlassen, nämlich das Armenrechtsgesuch zurückgewiesen. Ein Termin wurde nie bestimmt, und eine mündliche Verhandlung hat nie stattgefunden. Die Revision meint aber, die Zustellung sei nach § 187 ZPO dadurch bewirkt worden, daß die Klagschrift dem Gegner, wenn auch unter Verletzung zwingender Formvorschriften, zugegangen sei. Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung vereinzelt vertreten (so OLG Düsseldorf in NJW 1951, 968), sie ist aber abzulehnen. Auch nach § 187 ZPO wird eine unwirksame Zustellung nicht grundsätzlich dadurch geheilt, daß das zuzustellende Schriftstück in die Hand des Gegners gelangt. § 187 ZPO gibt dem Gericht nur die Befugnis, nach freiem Ermessen die Zustellung als bewirkt anzusehen. Es soll vermieden werden, daß einem Prozeßbeteiligten dadurch Nachteil entsteht, daß das Gericht ohne sachlichen Grund an einer starren Form festgehalten wird. Der Zweck des § 187 ZPO ist nicht vorzuschreiben, daß eine Zustellung auch dann als geschehen zu unterstellen ist, wenn das Gericht, wie aus dem Fehlen der Terminbestimmung und aus der formlosen Übersendung ersichtlich ist, eine Zustellung der Klage nicht vornehmen

wollte. Das Berufungsgericht hat also ohne Rechtsverstoß angenommen, daß die von der Beklagten eingereichte erste Klage nicht rechtshängig geworden ist (ebenso Hessisches OLG. - Zweigstelle Kassel in NJW 1951, 44; OLG Bremen in NJW 1951, 969; Schönke in JZ 1951, 145; Lent, Zivilprozeßrecht, 87).

Die Einrede der Rechtshängigkeit ist aber auch deshalb unbegründet, weil der in den beiden Rechtsstreitigkeiten geltend gemachte Anspruch nicht derselbe ist. Rechtshängigkeit liegt vor, wenn dieselbe Streitsache den Gegenstand mehrerer Prozesse bildet. Sie erfordert Übereinstimmung des erhobenen Anspruchs und des Klaggrunds (RGZ 104, 155 [156]). Die behauptende Feststellungsklage und die Leistungsklage sind aber nicht auf dasselbe Ziel gerichtet (Baumbach zu § 263 Anm 3 B; Stein-Jonas zu § 263 III, 3 ZPO).

II.

In der Sache selbst führt das Berufungsgericht aus, das Verlangen des Klägers auf Bewilligung der Löschung des Wohnrechts sei begründet, da das Wohnrecht der Beklagten erloschen sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Löschungsanspruch des Klägers bereits aus § 6 des zwischen der Beklagten und dem verstorbenen Vater des Klägers abgeschlossenen Erbschafts Kaufvertrags hergeleitet werden könne, da die Ausübung des Wohnrechts der Beklagten für die ganze Zeit seines Bestandes, d. h. für die Lebenszeit der Beklagten, auf den Vater des Klägers und dessen Rechtsnachfolger übergegangen sei. Jedenfalls sei das Wohnrecht der Beklagten durch die vollständige Zerstörung des Gebäudes untergegangen. Das Wohnrecht ruhe zwar nicht nur auf dem Gebäude, sondern auf dem ganzen

Grundstück. Der Kläger sei aber durch die Zerstörung des Gebäudes außerstande, der Beklagten die Benutzung der Wohnung zu gewähren. In entsprechender Anwendung der §§ 275, 323 BGB sei das dingliche Wohnrecht wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung als erloschen anzusehen. Nach Treu und Glauben seien, gemäß § 242 BGB die Bestimmungen über die Unmöglichkeit der Leistung zumindest entsprechend anzuwenden, da das dingliche Wohnrecht in seinem Charakter starke Wesensverwandtschaft mit der Wohnungsmiete zeige. Das Berufungsgericht verweist darauf, das Reichsgericht habe in Fällen, in denen das Sachenrecht dem Schuldrecht ähnliche Rechtsverhältnisse geschaffen habe, insbesondere, wo es sich um nachbarrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse gehandelt habe, den Grundsatz des § 242 BGB angewendet, und meint, unter Berücksichtigung der infolge des zweiten Weltkriegs völlig veränderten Verhältnisse sei eine Ausdehnung dieser Vorschrift geboten. Da der Wiederaufbau eines zerstörten Hauses nicht gefordert werden könne, müsse es dem Grundstückseigentümer freistehen, ob, wann und in welcher Weise er aufbaue. Wenn er z.B. ein nach Grundriß und Zweckbestimmung ganz anderes Haus aufbaue, könne der Fall eintreten, daß es ihm unmöglich sei, dem Berechtigten eine auch nur annähernd gleiche Wohnung wie in dem früheren Gebäude einzuräumen. Das Bestehen des Wohnrechts könne von solchen Zufälligkeiten nicht abhängig sein.

Es liege auch keine Verdinglichung einer Versorgungslast vor, wie es bei bäuerlichen Altenteilen der Fall sei, und auch sonstige Billigkeitsrücksichten könnten zu keiner der Beklagten günstigen Entscheidung führen. Sie habe sich am Wiederaufbau in keiner Weise beteiligt, sei dazu auch nicht in der Lage gewesen.

Die gleiche Beurteilung ergebe sich unter Anwendung der Kriegswohnschädenverordnung vom 28. September 1943 (RGBl I, 546). Diese beziehe sich nach ihrem § 7 auch auf die Überlassung von Wohnungen auf Grund eines Nutzungsvertrags. Das Wohnrecht müsse als ein derartiges Nutzungsrecht angesehen werden. Jedenfalls müßte diese Verordnung entsprechend angewendet werden.

Die Revision hält die Anwendung der §§ 323, 275 BGB und der Kriegswohnschädenverordnung auf das dingliche Wohnrecht für nicht zulässig. Dieses Recht erlösche nach neuerer Ansicht nicht, jedenfalls dann nicht, wenn von vornherein mit dem Wiederaufbau des Gebäudes zu rechnen gewesen sei. Da der Eigentümer zunächst nach dem Kriegssachschadenrecht (§ 3 Abs 2. Kriegssachschadenverordnung vom 30. April 1940 - RGBl I, 1547 -) und jetzt im Wege des Lastenausgleichs einen Ersatz erhalten habe, dürfe das Wohnrecht nicht gelöscht werden. Die Bestimmung des § 242 BGB könne nicht dazu dienen, nur einer Partei ein Opfer aufzuerlegen, sondern höchstens, das Wohnrecht der Klägerin einzuschränken.

Das Berufungsgericht geht von einer Wesensverwandtschaft des dinglichen Wohnrechts mit der Wohnungsmiete aus und will daraus mindestens die entsprechende Anwendung von Vorschriften ableiten, die für schuldrechtlich geregelte Verhältnisse, insbesondere für Mietverhältnisse, gegeben sind. Es ist aber zunächst zu prüfen, wie der Fall nach sachenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Dabei ist im Unterschied von der von der Revision angezogenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (SJZ 1948, 385) davon auszugehen, daß das Haus vollständig zerstört war und daß auch der Neubau, abgesehen von der Zahl der Stockwerke, insbesondere auch grundriß-

mäßig, von dem zerstörten Haus verschieden ist. Nach § 1093 BGB besteht das Wohnrecht als persönliche Dienstbarkeit in dem Recht, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes als Wohnung zu benutzen. Richtig ist nun, daß diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf dem Grundstück als solchem ruht. Wenn aber das Gebäude zerstört, also nicht mehr vorhanden ist, kann das Recht auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden. Denn das Recht besteht nicht etwa darin, daß der Berechtigte nun auf dem Grundstück oder einem Teil desselben eine dauernde oder behelfsmäßige Wohnung sich errichten darf. Der Hinweis von Ballerstedt (SJZ 1948, 388 389), daß die zeitweilige Überflutung des einer Wege-, Weide- oder Holzungsgerechtigkeit dienenden Grundstücks auf den Bestand solcher Rechte keinen Einfluß habe, geht fehl. Denn in diesem Falle besteht, wenn das Wasser sich verlaufen hat, der alte Zustand wieder. Wenn das Gebäude aber nicht mehr da ist, entsteht es von selbst nicht mehr. Der Grundstückseigentümer ist auch - darüber besteht Einigkeit - nicht verpflichtet, das Gebäude, so wie es war, wieder aufzubauen. Der Eigentümer verletzt jedenfalls dem Wohnberechtigten gegenüber keine Pflicht, wenn er das Grundstück unbebaut liegen läßt. Die Auffassung Ballerstedts (aaO) ist daher abzulehnen; dem Wohnberechtigten stehe gemäß §§ 1090, 1027, 1004 BGB eine negatorische Klage gegen den Eigentümer als Störer zu, wenn dieser durch bauliche Maßnahmen, z.B. durch die Errichtung einer Tankstelle oder auch durch ein ganz anders gestaltetes Haus, die künftige Ausübung des Wohnrechts vereitle. Denn der Eigentümer kann gar nicht angehalten werden, die Bedingungen wieder zu schaffen, unter denen das Wohnrecht künftig wieder ausgeübt werden kann. Es muß daher die Folgerung gezogen werden, daß bei völliger Zerstörung des Hauses das Wohnrecht erlischt. Das entsprach auch früher der überwiegenden Meinung (Staudinger

Anm 13 zu § 1093; Planck Anm 2 g zu § 1093; Biermann Anm 1 d zu § 1093; Flad im Recht 1907 Sonderbeilage zu Nr 4). Auch Ballerstedt (aaO) nimmt an, daß das Wohnrecht mit der Zerstörung erloschen sei, wenn aus irgendwelchen Gründen feststehe, daß das Gebäude in abschbarer Zeit nicht wieder errichtet werde. Zu dieser Einschränkung besteht aber kein Anlaß. Sie würde zu einer völligen Unsicherheit über den Zeitpunkt des Erlöschens führen, wenn solche Gründe nicht vorliegen würden, die Wiedererrichtung aber tatsächlich lange Zeit unterbliebe oder das Grundstück eine Verwendung fände, die die Ausübung des Wohnrechts für lange Zeit ausschließen würde. Eher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob das Wohnrecht bestehen bleibe, wenn von vornherein feststeht, daß das Grundstück in der alten Form wieder aufgebaut wird oder wenn dies nachträglich geschieht. Diese Frage braucht aber hier nicht geprüft zu werden, ebensowenig die Frage, ob oder inwieweit der Berechtigte, der an sich zur Herstellung der Wohnung auch nicht verpflichtet ist, sich an diesem Aufbau beteiligen muß, wenn er das Wohnrecht ausüben will.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Rechtslage anders ist, wenn der Eigentümer die Wohnung während der Dauer seiner Verpflichtung in einem zu dem vertragsmäßigen Zustand geeigneten Zustand zu erhalten und bei Zerstörung das Gebäude in einer der Billigkeit entsprechenden Weise wieder herzustellen hat, wie dies in manchen Landesgesetzen beim Vorliegen eines Leibgedingvertrages vorgesehen ist (so z.B. Art 15 § 5 PreußAG z. BGB vom 20. September 1899 [GS 177]; Art 158 WürttAG z. BGB vom 29. Dezember 1931 [RegBl 545]).

Es ist weiter zu prüfen, ob neuere gesetzliche Bestimmungen eine Änderung der dargestellten Rechtslage herbeigeführt haben. Das Berufungsgericht nimmt an, unter den in

§ 7 der Kriegssachschädeneinwirkungsverordnung vom 28. September 1943 (RGBl I, 546) genannten, auf Überlassung einer Wohnung gerichteten Nutzungsverträgen seien auch dingliche Wohnungsrechte zu verstehen. Auf sie sei also die genannte Verordnung entsprechend anzuwenden. Dies kann aber dahingestellt bleiben, denn auch bei Anwendung dieser Verordnung wäre das Ergebnis für die Beklagte nicht günstiger. Die Kriegssachschädeneinwirkungsverordnung begünstigte zwar den Mieter, indem sie bei nur teilweiser Zerstörung das Mietverhältnis nicht sofort erlöschen ließ, wie dies nach allgemeinen Grundsätzen der Fall gewesen wäre (Palandt Anm 5 zu § 536; BGH vom 8. Januar 1952, V ZR 80/50), sondern erst, wenn die Wiederherstellung nicht binnen eines Jahres nach der Beschädigung in Angriff genommen wurde. Bei vollständiger Zerstörung blieb es aber auch nach der Einwirkungsverordnung bei der aus allgemeinen Gesichtspunkten zu entnehmenden sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses.

Die Revision macht weiter geltend, die Beklagte habe durch das Wohnrecht lebenslänglich gesichert werden sollen und diese Last habe der Vater des Klägers mitübernommen. Ein solches Wohnrecht wäre als Teil des Kaufpreises durch die Währungsreform unverändert erhalten geblieben, wenn das Gebäude nicht zerstört worden wäre. Gerade unter dem Gesichtswinkel des § 242 BGB müsse auch von dem Kläger ein Opfer verlangt werden und dürfe der Klage nicht stattgegeben werden.

Es ist nicht ganz klar, was die Revision mit dem Hinweis auf die Sicherung der Beklagten auf Lebenszeit sagen will. Ein Leibgedingvertrag liegt nicht vor. Das Berufungsgericht stellt mit Recht fest, der Versorgungsgedanke habe bei Einräumung des Wohnrechts keine Rolle gespielt. Der Vater

der Beklagten hat in seinem Schreiben vom 8. Februar 1926 (Grundakten 939 A Bl 188) an das Amtsgericht erklärt, das Wohnrecht sei von ihm als Gegenleistung dafür eingeräumt worden, daß seine Tochter ihm und seiner Ehefrau bis ans Lebensende 600 RM, gleich der Hälfte der Friedensmiete, für die fraglichen Räume bezahlen müsse, und die Beklagte selbst hat am 29. April 1932 (Grundakten 939 A Bl 232) dem Amtsgericht Braunschweig mitgeteilt, die Eintragung sei von ihrem Vater so erdacht gewesen, daß sie den dritten Stock selber gewerblich ausnutzen solle. Es sind jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß etwa der Vater des Klägers eine Gewähr dafür übernommen hätte, daß das Wohnrecht für die Dauer des Lebens der Beklagten bestehen bleibe, und daß er sich verpflichten wollte, die Wohnung ständig instand zu halten und bei Zerstörung wieder herzustellen. Es mag sein, daß das Wohnrecht einen Teil des Kaufpreises gebildet hat. Der Käufer mußte aber, nachdem das Geschäft vollständig abgewickelt war, für den dauernden Bestand des Wohnrechts so wenig eintreten wie dafür, daß ein bar bezahlter Geldbetrag später nicht entwertet wird. Eine derartige Verpflichtung kann auch nicht auf Grund des § 242 BGB eingeführt werden.

Ist aber das Wohnrecht erloschen, so ist das Grundbuch unrichtig geworden und der Kläger kann die Löschung der Eintragung verlangen. Der Anspruch des Klägers auf Be-

willigung der Löschung des Wohnrechts im Grundbuch ist
daher begründet, und die Revision war auf Kosten der Be-
klagten zurückzuweisen.

Dr. Pritsch Dr. v. Normann Dr. Hückinghaus Schuster Dr. Oechler

939

Es

11-

e

für

wie

it

3

Be-